

07.06.94

Antrag

des Landes Hessen

zum

Dritten Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Punkt 8 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 31 VVG)

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Tritt beim Versicherungsnehmer Arbeitslosigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ein, so kann er in der Schadens- und Unfallversicherung das Versicherungsverhältnis zum Ende des zweiten Monats kündigen, der auf den Eintritt eines dieser Ereignisse folgt."

Begründung:

Im Bereich der privaten Schadens- und Unfallversicherung überwiegen langfristige Versicherungsverhältnisse, in denen sich der Versicherer durch Prämienanpassungsklauseln eine Vertragsänderung bei veränderten Umständen in der Regel vorbehält. Zur Gleichgewichtigkeit des Vertragsverhältnisses gehört, daß auch dem Versicherungsnehmer wenigstens bei unvorhergesehener und unabwendbarer Änderung seiner Lebensverhältnisse eine Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht wird.

Begründung gegenüber Plenum:

Der Antrag ersetzt Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen (BR-Drs. 463/1/94).